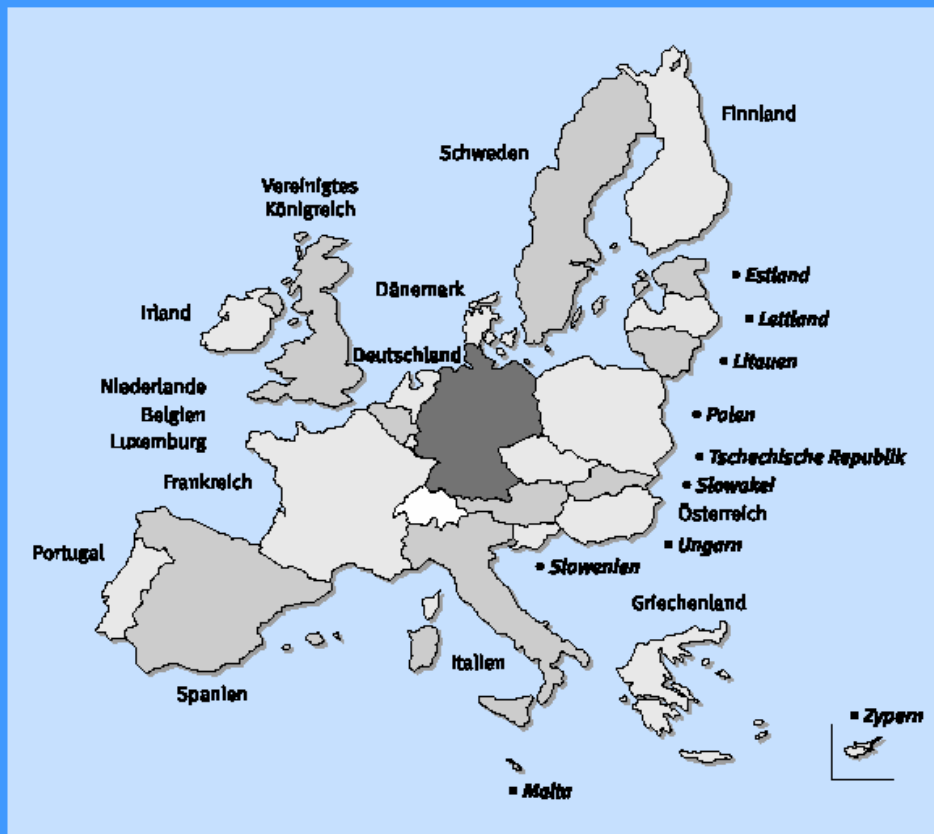


INTRAHANDELS- STATISTIK

Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke



2004

Statistisches Bundesamt

Herausgeber und Vertriebsstelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Fachliche Informationen

Gruppe V B

Tel.: +49 (0) 611 / 75 45 25

Fax: +49 (0) 611 / 75 39 65

gruppe-vb@destatis.de

Allgemeine Informationen

Informationsservice,

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30

info@destatis.de

www.destatis.de

Veröffentlichungskalender

der Pressestelle:

www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vorbemerkung zur 8. Auflage

Die Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer den Warennummern für Feld 13), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind.

Die Warennummern für Feld 13 sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über das Statistische Bundesamt erworben werden kann. Der Bezugspreis für die derzeit gültige Buchausgabe 2004 (mit Stichwortverzeichnis) beträgt bei Drucklegung 33,00 Euro und für die CD-ROM-Ausgabe (mit komfortablem Suchprogramm und Erläuterungen) 39,80 Euro zuzüglich Versandkosten.

Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (http://www.destatis.de/allg/d/veroe/proser4klas_d.htm) kann sowohl das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik als auch die Kombinierte Nomenklatur heruntergeladen werden.

Die Ausführungen der vorliegenden Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke berücksichtigt den Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften Januar 2004.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Anleitung kann auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes http://www.destatis.de/themen/d/thm_aussen.htm unter dem Stichwort „Datenerhebung/ Intrahandelsstatistik“ abgerufen werden.

Ab dem **1. Mai 2004** ist der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit den neuen Mitgliedstaaten (•) **Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern** im Rahmen des Intrastat-Systems anzumelden.

Hinweis gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz

Die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung der zur Intrahandelsstatistik befragten Auskunftspflichtigen über

- Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
- die statistische Geheimhaltung,
- die Auskunftspflicht usw.

kann dem **Anhang 7** entnommen werden.

VAKAT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	7
1.1 Zweck	7
1.2 Auskunftspflicht	7
1.3 Befreiungen	7
1.4 Anwendungsbereich	8
1.5 Berichtszeitraum	8
1.6 Einsendung der Meldungen	8
1.7 Anmeldestelle	8
2. Verwendung der Vordrucke	9
3. Bereitstellung der Vordrucke	9
4. Ausfüllen der Vordrucke	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Zusammenfassung	9
4.3 Berichtigungen	9
4.4 Verwendung mehrerer Vordrucke	10
4.5 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke	10
4.6 Meldungen via Internet oder Datenträger	10
5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke N	11
5.1 Versendung	11
5.2 Eingang	19
6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten	27
7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden ...	27
8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen	27
9. Beispiele und Sonderfälle	29
9.1 Auskunftspflicht	29
(z. B. Privatpersonen, Dreiecksgeschäfte, Durchfuhr, Reihengeschäft, Zulieferung, Unterwegs- verzollung, indirekte Ausfuhr, Kommission, Konsignation, Werklieferung und unternehmens- internes Verbringen)	
9.2 Retouren und Gutschriften	33
9.3 Anmeldung von Software	34
Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	35
Anhang 2 Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts	39
Anhang 3 Muster der Vordrucke N Versendung	41
Eingang	42
Anhang 4 Befreiungsliste	43
Anhang 5 Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems	45
Anhang 6 Liste der Warennummern, bei denen auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet wird	47
Anhang 7 Unterrichtung nach § 17 BstatG	51

VAKAT

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des **gegenseitigen tatsächlichen** Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). D. h., Intrastat-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren **körperlich** versandt werden (Absende-Mitgliedstaat) bzw. in den sie **körperlich** eingehen (Eingangs-Mitgliedstaat).

Die Intrastat-Vordrucke dienen hierbei zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre mit **Gemeinschaftswaren** an das Statistische Bundesamt.

Gemeinschaftswaren sind Waren, die in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden; alle anderen Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren.

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit **Nichtgemeinschaftswaren** wird statistisch im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung erhoben, d.h. beispielsweise mit den Exemplaren Nr. 2 (Ausfuhranmeldung) bzw. Nr. 7 (Einfuhranmeldung) des Einheitspapiers; eine Intrastat-Meldung mit Vordruck N darf hierbei **nicht** erfolgen.

1.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig ist grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person (auch des öffentlichen Rechts), die eine deutsche (Umsatz-) Steuernummer hat und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Gemeinschaftsware zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob die inländische Person oder der ausländische Geschäftspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlasst.

Liegt dagegen kein entsprechender Vertrag zwischen einem Inländer und einem ausländischen Geschäftspartner vor, so ist diejenige in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Person auskunftspflichtig, die die Waren versendet bzw. entgegennimmt.

Anders ausgedrückt:

Im Versendungsfall ist in der Regel derjenige gegenüber der Statistik auskunftspflichtig, der eine (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

tätigt. Entsprechend ist im Eingangsfall grundsätzlich derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge sowie innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn ein Dritter oder mehrere Dritte, z. B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt wird bzw. werden (Drittanmelder). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

1.3 Befreiungen

1.3.1

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.

Aber:

*Waren, die von inländischen Unternehmen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesandt werden, bzw. Eingänge von Waren, die von Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen gesandt werden, sind grundsätzlich durch das inländische Unternehmen anzumelden. Umsätze mit **privaten Selbstabholern** sind nicht zu melden (siehe auch Nr. 9.1 a).*

1.3.2

Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Wert von jeweils 200 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d.h. für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben.

Anmerkung:

Für die Feststellung, ob ein Unternehmen die Meldeschwelle zum 1. Mai 2004 überschreitet, sind auch die Aus- und Einfuhren der neuen EU-Mitgliedstaaten aus dem Jahre 2003 bzw. bis zum 1. Mai 2004 zu berücksichtigen.

1.3.3

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste (Anhang 4) aufgeführt sind.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Vordrucke können in allen Fällen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftswaren verwendet werden.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nichtgemeinschaftswaren ist weiterhin grundsätzlich das Einheitspapier zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist.

Im Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Départements, dem Berg Athos, den britischen Kanalinseln und den Åland-Inseln muss ebenfalls weiterhin das Einheitspapier Exemplar Nr. 2 bzw. 7 verwendet werden; eine Intrastat-Meldung darf nicht abgegeben werden.

Werden Gemeinschaftswaren über einen anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausfuhrverfahren erst in dem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet (indirekte Ausfuhr), so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung grundsätzlich eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben (siehe auch Nr. 9.1 i).

Sinngemäß ist eingangsseitig zu verfahren, wenn Gemeinschaftswaren aus anderen EU-Mitgliedstaaten erst in Deutschland in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren übergeführt werden.

Werden Waren aus Drittländern in die EU eingeführt und erfolgt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht auch Bestimmungsmitgliedstaat ist („Unterwegsverzollung“), so sind für die anschließende innergemeinschaftliche Warenbewegung (vom Einfuhr-Mitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat) jeweils Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben (siehe auch Nr. 9.1 h).

Im übrigen wird auf Anhang 5 (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems) verwiesen.

1.5 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proformarechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muss ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Beispiele:

Eine Ware wird im Mai nach Frankreich versandt, die Rechnung darüber aber erst im Juni ausgestellt; hier ist der Berichtsmonat der Juni.

Eine Ware wird im August aus Italien bezogen, die Rechnung hierüber trifft beim deutschen Empfänger aber erst im September ein; hier ist der Berichtsmonat der September.

Eine Ware wird im September nach Dänemark ausgeliefert, die Rechnung aber erst im Dezember erstellt; hier ist der (späteste) Berichtsmonat der Oktober.

1.6 Einsendung der Meldungen

Bei den Meldungen zur Intrahandelsstatistik handelt es sich grundsätzlich um eine monatliche Meldung; aus arbeitstechnischen Gründen wäre jedoch eine wöchentliche/dekadenweise Übersendung der Meldung wünschenswert. Die Meldungen/Teilmeldungen sind spätestens am **10. Arbeitstag** nach Ablauf des Berichtsmonats unmittelbar an das Statistische Bundesamt abzugeben.

Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist **nicht** möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Den Meldungen sind keine anderen Unterlagen, wie z. B. Rechnungskopien oder Versanddokumente, beizufügen. Auch auf Anschreiben sollte möglichst verzichtet werden.

Wegen ggf. notwendiger Rückfragen durch das Statistische Bundesamt sollten kaufmännische Unterlagen, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen erforderlich waren, und eventuelle Kopien der Intrastat-Meldungen 2 Jahre aufbewahrt werden.

1.7 Anmeldestelle

Die Intrastat-Meldungen sind direkt dem Statistischen Bundesamt zuzuleiten.

Adresse: Statistisches Bundesamt
Außenhandel
D-65180 Wiesbaden

2. Verwendung der Vordrucke

In Deutschland sind von den Auskunftspflichtigen grundsätzlich die nationalen Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang zu verwenden (siehe Anhang 3). Diese bestehen jeweils aus einem Blatt, das dem Statistischen Bundesamt zu übersenden ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die jeweilige Verkehrsrichtung auch der entsprechende Vordruck N Versendung bzw. Eingang verwendet wird.

3. Bereitstellung der Vordrucke

Die Auskunftspflichtigen erhalten die Erhebungsvordrucke kostenlos. Sie können mit einem vorbereiteten Bestellformular, das beim Statistischen Bundesamt erhältlich ist, angefordert werden.

Kostenlos abgegeben werden die Intrastat-Vordrucke jedoch nur in Form des Einzelblattes. Mehrblättrige Vordrucke (Original+Kopie), selbst-durchschreibende Trennsätze sowie Endlospapiere, jeweils mit oder ohne individuell gewünschten Eindrucken, müssen bei einem der vom Statistischen Bundesamt zum Nachdruck lizenzierten Außenhandels- oder Formularverlage erworben werden.

4. Ausfüllen der Vordrucke

4.1 Allgemeines

Die Intrastat-Vordrucke sind in deutscher Sprache und möglichst mit Drucker oder Schreibmaschine in blauer oder schwarzer Farbe auszufüllen. Die Eintragungen sind grundsätzlich **linksbündig** vorzunehmen.

Werden die Vordrucke *handschriftlich* ausgefüllt, so muss die in den einzelnen Feldern vorgegebene **Rasterung** eingehalten werden. Dies ist bei Verwendung von Druckern oder Schreibmaschinen nicht notwendig, hier genügt es, wenn die Eintragungen, möglichst mittig, innerhalb des eigentlichen Feldes erfolgen.

Intrastat-Vordrucke sind auf Grund der maschinellen Belegung im Original einzureichen, eine Übermittlung beispielsweise per Telefaxkopie ist nicht zulässig. Außerdem dürfen die Vordrucke nicht fest zusammengeklammert werden.

Jede Anmeldeposition ist vollständig auszufüllen.

Sind Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt, so sind sie sorgfältig zu schätzen. Sollten später die endgültigen Angaben von der Schätzung abweichen, ist unter Beachtung von Nr. 4.3 unter Umständen eine Berichtigung vorzunehmen.

4.2 Zusammenfassung

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Berichtsmonat können in einer Position zusammengefasst werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Vordruck-Felder 8, 10, 13 und ggf. 14 identisch sind, d. h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

4.3 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Einsendung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das laufende oder vorangegangene Kalenderjahr betreffen. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die im Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware). Nachträglich eingetretene Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen, Skonti oder Mengenrabatte am Jahresende) sind nicht zu korrigieren.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern 18 (Rechnungsbetrag) bzw. 19 (Statistischer Wert) müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Berichtigung um mehr als 5.000 Euro verändern würde;
- Angaben in den Feldern 16 (Eigenmasse) und 17 (Besondere Maßeinheit) müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 10 % verändern würde;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Rechnungsbetrag (Feld 18) bzw. der Statistische Wert (Feld 19) der betreffenden Warenposition höher ist als 5.000 Euro.

Als Berichtigungsmeldung ist eine als solche deutlich gekennzeichnete Kopie der ursprünglichen Meldung zu verwenden. In der Kopie sind die notwendigen Änderungen gut erkennbar vorzunehmen.

Anmerkung:

Bei den verschiedenen Meldeformen sind die jeweils unterschiedlichen Berichtigungsverfahren zu beachten.

Die Behandlung von Retouren und Gutschriften ist in der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen (Nr. 9.2) abgehandelt.

4.4 Verwendung mehrerer Vordrucke

Reicht die vorgesehene Anzahl der Positionen (4) eines Intrastat-Vordruckes für die Meldung nicht aus, so sind weitere Intrastat-Vordrucke zu verwenden. Die einzelnen Positionen sind dabei ohne Unterbrechung fortlaufend im Feld 7 zu nummerieren.

4.5 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke

Fragen zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke können gerichtet werden an:

Postanschrift: Statistisches Bundesamt
Fax-Anschluss: +49 (0) 611 / 75 39 65
Telefonnummer: +49 (0) 611 / 75 45 25.
E-Mail: gruppe-vb@destatis.de

4.6 Meldungen via Internet oder Datenträger

Im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung sollten Sie die Möglichkeit nutzen, Ihre u.U. umfangreichen Intrastat-Daten via Internet oder mit magnetischen Datenträgern zu übermitteln. Für Internet-Anmeldungen stellt das Statistische Bundesamt das sogenannte w3stat-Meldesystem zur Verfügung, in dem Sie zwischen zwei verschiedenen Meldeformen wählen können:

- Online-Meldung via w3stat
 - Online-Formularmeldung
Hier steht pro Verkehrsrichtung (Eingang/Versendung) ein Anmeldeformular zur Verfügung, das im Aufbau im wesentlichen dem Vordruck N entspricht. Die Bearbeitung des Vordrucks erfolgt online direkt am Browser.

- Datei-Upload
Diese Meldeform ermöglicht es, eine offline erstellte Meldedatei direkt an das Statistische Bundesamt zu senden. Dabei kann es sich um
 - Dateien handeln, die mit der Intrahandels-Daten-Erfassungs-Software IDES erstellt wurden, oder um
 - ASCII-Dateien mit vereinbartem Satzaufbau.

Das IDES-Programm ermöglicht eine durch Hilfsfunktionen unterstützte Eingabe und Erfassung von Meldedaten. Darüber hinaus ist das Programm in der Lage, Daten aus anderen Dateien, z. B. aus der Buchhaltung, über eine Schnittstelle zu übernehmen und als Eingabesätze abzuspeichern.

Die Datensatzbeschreibung für ASCII-Dateien kann unter dem Menüpunkt „Meldeverfahren“ auf der unten genannten Homepage heruntergeladen oder telefonisch unter +49 (0) 611 / 75 27 43 angefordert werden.

Eine genaue Beschreibung und die Funktionen des w3stat-Meldesystems können über die Web-Adresse <http://w3stat.destatis.de> abgerufen werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter den Telefonnummern +49 (0) 611 / 75 - 32 38 oder -23 49 und der E-Mail-Adresse w3stat-intrahandel@destatis.de.

- Meldungen mit Datenträger
Sowohl ASCII-Dateien als auch Dateien, die mit IDES erstellt wurden, können auch auf Diskette oder CD-ROM direkt an das Statistische Bundesamt eingesandt werden.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke N

5.1 Angaben bei der Versendung von Waren in andere EU-Mitgliedstaaten (Vordruck N – Versendung)

Feld 1 – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) dürfen nicht verwendet werden.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11stellig. In solchen Fällen muss die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 - 27 29 oder -34 22 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ID-Nummer), die vom Bundesamt für Finanzen – Außenstelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Zweites Teilfeld – Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte 3stellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Die Zusatznummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 2741 oder -28 46 beantragt werden.

Drittes Teilfeld – Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der im Anhang 1 angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Zweites Unterfeld – Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch Nr. 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung										Zusatz			Bundesl. FA	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0				0	6
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)														
Fa. Mustermann GmbH Bahnhofstraße 13 65185 Wiesbaden														

- b) Ein in Niedersachsen (Schlüssel-Nr. 03) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 4567890123 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Z mit Sitz in Thüringen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung											Zusatz			Bundesl. FA	
4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	0	0	3	0	3	
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)															
Ahrens Maschinenbau AG Lagerstr. 17-21 99086 Erfurt															

Das Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittanmelder (z. B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 – Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (04 (für 2004), 05, 06 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Januar 2004.

2 Monat	
0	1
Jahr	
0	4

Feld 3 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 – Drittanmelder (Name und Anschrift)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z. B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Feld 5 – (ohne Bezeichnung)

Anschrift des Statistischen Bundesamtes

Feld 6 – Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – neu	8702 10 11	St
– – gebraucht	8702 10 19	St
– mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – neu	8702 10 91	St
– – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – neu	8702 90 11	St
– – gebraucht	8702 90 19	St
– mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – neu	8702 90 31	St
– – gebraucht	8702 90 39	St
– andere	8702 90 90	St

Es wird ein neuer Kleinbus mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus:

6 Warenbezeichnung
Kleinbus

Eine **zutreffende** Warenbezeichnung wäre z. B.:

6 Warenbezeichnung
neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3 000 cm ³ Hubraum

Feld 7 – Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Nummerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a – Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren ge- oder verbraucht, bzw. be- oder verarbeitet werden sollen; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Großbritannien (Schlüssel GB) bestimmt sind.

8 Best.-Land	Urspr.-Reg.					
a <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>G</td><td>B</td><td></td></tr></table>	G	B		b <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td></tr></table>		
G	B					

Feld 8 b – Ursprungsregion (Bundesland)

Die Ursprungsregion ist das Bundesland, in dem die Waren hergestellt, montiert, zusammengesetzt oder bearbeitet wurden. Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes gemäß Anhang 1. Kann der Ursprung nicht ermittelt werden, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Ware versandt wurde.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüssel-Nr. 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Nordrhein-Westfalen (Schlüssel-Nr. 05) versandt.

8 Best.-Land	Urspr.-Reg.					
a <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				b <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>0</td><td>5</td></tr></table>	0	5
0	5					

Feld 9 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 – Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird verkauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art d. Gesch.	
1	1

Feld 11 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 12 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 13 – Warennummer

Anzugeben ist die **8stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – – – neu	8702 90 11	St
– – – – gebraucht	8702 90 19	St
– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – – – neu	8702 90 31	St
– – – – gebraucht	8702 90 39	St
– – andere	8702 90 90	St

Es wird ein Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und 3000 cm³ Hubraum versandt.

13 Warennummer							
8	7	0	2	1	0	1	1

Feld 14 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 15 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 16 – Eigenmasse in vollen kg

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Bei den in Anhang 6 aufgeführten Warennummern wird auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld 17 die Besondere Maßeinheit entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiel:

Es wird ein Kleinbus mit einem Gewicht von 1799,7 kg versandt.

16 Eigenmasse in vollen kg									
1	8	0	0						

Feld 17 – Menge in der Besonderen Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebenen Besonderen Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St
– – mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:		
– – – neu	8702 10 91	St
– – – gebraucht	8702 10 99	St
– andere:		
– – mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
– – – mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :		
– – – – neu	8702 90 11	St
– – – – gebraucht	8702 90 19	St
– – – mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:		
– – – – neu	8702 90 31	St
– – – – gebraucht	8702 90 39	St
– – andere	8702 90 90	St

Es wird ein Kleinbus der Warennummer 87021011 versandt.

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit									
1									

Feld 18 – Rechnungsbetrag in vollen Euro

Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und ohne ggf. berechnete Umsatzsteuer oder Verbrauchsteuer (z. B. Tabaksteuer) anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine andere Wahrung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann z. B. der Devisenkurs lt. Tagespresse oder der fur Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird fur eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung spater als im darauffolgenden Monat (siehe Ausfurungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden.

Gewahrte Skontibetrage sind grundsatzlich zu berucksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der bei Ihnen ublichen Handhabung auszugehen.

Bei einem nicht berechneten innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z. B. Versendung zur passiven Lohnveredelung, Reparatur oder nicht berechnete Ersatzlieferung) oder bei einer im Inland durchgefuhrten aktiven Lohnveredelung oder Reparatur bleibt das Feld 18 leer. Dies gilt auch fur den Fall einer Rucklieferung mit Gutschrift in einem anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulassig [siehe Nr. 9.2]).

Beispiel:

Es wird ein Kleinbus zu einem Rechnungspreis von 25.300,20 Euro verkauft.

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro									
2	5	3	0	0					

Feld 19 – Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss bei Vordruckmeldungen nicht ausgefullt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Verkauf (Schlussel 11 in Feld 10) handelt. Ansonsten gilt folgende Regelung:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze, d.h. Beforderungskosten sind unter Umstanden je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z. B. anhand eines Kilometerschlussels) zu berucksichtigen.

Bei der Versendung nach aktiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlussel 51 in Feld 10) oder nach ausgefuhrter Reparatur (Schlussel 52 oder 53 in Feld 10) ist als Statistischer Wert anzugeben: der beim Eingang angemeldete Statistische Wert der unveredelten bzw. reparaturbedurftigen Waren zuzuglich aller im Erhebungsgebiet fur die Veredelung bzw. Reparatur und fur die Beforderung der Waren entstandenen Kosten; hierunter fallen auch die Kosten fur Umschliefungen und Verpackungen.

Bei Versendungen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschaftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlussel 61 in Feld 10) geliefert werden, ist als Statistischer Wert anzugeben: der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Kauffer und Verkauffer, die voneinander unabhangig sind, vermutlich vereinbart worden ware; Gleiches gilt auch fur Geschafte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis gefuhrt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern. Entsprechend ist bei Versendungen zur passiven wirtschaftlichen Lohnveredelung oder zur Reparatur (Schlussel 41 bis 43 in Feld 10) zu verfahren.

Bei Rucksendungen von Waren (Schlussel 21 in Feld 10) in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der beim Eingang angemeldete (ggfs. anteilige) Wert anzugeben (negative Wertangaben sind unzulassig [siehe Nr. 9.2]).

Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiel:

Passive Lohnveredelung: Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert frei Haus von 5000,- Euro wird zur Be- oder Verarbeitung vorübergehend exportiert. Die anteiligen ausländischen Beförderungskosten betragen 240,10 Euro.

19 Statistischer Wert									
4	7	6	0						

Feld 20 – Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittanmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittanmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders
Mainz, 09. Februar 2004
Im Auftrag <i>H. Maier</i>
Maier, Herbert
Spedition Wieselflink. Abt.-Leiter Versand

Das ausgefüllte Muster eines Vordrucks N "Versendung" ist im Anhang 3 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

5.2 Angaben bei Eingängen von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten (Vordruck N - Eingang)

Feld 1 – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung/Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld – Steuernummer aus der USt-Voranmeldung

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) dürfen nicht verwendet werden.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11stellig. In solchen Fällen muss die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 - 27 29 oder -34 22 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (ID-Nummer), die vom Bundesamt für Finanzen – Außenstelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Zweites Teilfeld – Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte 3stellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Die Zusatznummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 2741 oder -28 46 beantragt werden.

Drittes Teilfeld – Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der im Anhang 1 angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Zweites Unterfeld – Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch Nr. 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Sachsen (Schlüssel-Nr. 14) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 12345678901 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Y mit Sitz in Hessen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 002 zugeteilt.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung											Zusatz			Bundesl. FA	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	0	0	2	1	4
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)															
Kaufhaus Meier AG Brunnenstraße 1 60599 Frankfurt am Main															

- b) Ein in Baden-Württemberg (Schlüssel-Nr. 08) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Steuernummer aus der USt.-Vor Anmeldung											Zusatz			Bundesl. FA	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0					0	8
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)															
Stuttgarter Haushaltsgeräte AG Hansastr. 19 70178 Stuttgart															

Das Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittanmelder (z. B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 – Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (04 (für 2004), 05, 06 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Januar 2004.

2	Monat	0	1
	Jahr	0	4

Feld 3 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 – Drittanmelder (Name und Anschrift)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z. B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Feld 5 – (ohne Bezeichnung)

Anschrift des Statistischen Bundesamtes

Feld 6 – Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVI | 85.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
-- andere:		
--- Warmhalteplatten	8516 79 10	St
--- Fritteusen	8516 79 20	St
--- andere	8516 79 80	St

Es werden elektrisch betriebene Haushaltskaffeemaschinen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezogen. Die zutreffende Warennummer lautet 8516 71 00.

*Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus:*

6 Warenbezeichnung
Kaffeemaschine

Eine **zutreffende** Warenbezeichnung wäre z. B.:

6 Warenbezeichnung
elektrische Haushaltskaffeemaschine

Feld 7 – Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Nummerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a – Versendungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung mit dem Bestimmungsmmitgliedstaat Deutschland geworden sind. Ist dieser Versendungsmitgliedstaat nicht bekannt, so ist der Einkaufsmmitgliedstaat anzugeben. Einkaufsmmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es werden Waren aus Frankreich (Schlüssel FR) nach Deutschland verbracht.

8 Vers.-Land	Best.-Reg.
a F R	b

Feld 8 b – Bestimmungsregion (Bundesland)

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen, d.h. verwendet, verbraucht oder bearbeitet werden. Die Ländernummern sind im Anhang 1 aufgeführt. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren (zunächst) verbracht werden.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüssel-Nr. 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Sachsen (Schlüssel-Nr. 14) bestimmt.

8 Vers.-Land	Best.-Reg.
a	b 1 4

Feld 9 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 – Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird gekauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art d. Gesch.	
1	1

Feld 11 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 12 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 13 – Warennummer

Anzugeben ist die **8stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung.

Beispiel:

XVI | 85.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
-- andere :		
--- Warmhalteplatten	8516 79 10	St
--- Fritteusen	8516 79 20	St
--- andere	8516 79 80	St

Es werden elektrische Haushaltskaffeemaschinen bezogen.

13 Warennummer							
8	5	1	6	7	1	0	0

Feld 14 – Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland **nicht bekannt** oder ist die Ware **deutschen** Ursprungs, so ist der **Versendungsmitgliedstaat** anzugeben.

Einzutragen ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß Anhang 1.

Beispiel:

Es wird eine Gemeinschaftsware nach Deutschland verbracht, die ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung in Frankreich (Schlüssel-Nr. FR) erhalten hat.

14 Urspr.-Land	
F	R

Feld 15 – (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 16 – Eigenmasse in vollen kg

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Bei den in Anhang 6 aufgeführten Warennummern wird auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld 17 die Besondere Maßeinheit entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiel:

Es werden 1000 elektrische Kaffeemaschinen aus Frankreich mit einem Gewicht von 800,4 kg importiert.

16 Eigenmasse in vollen kg									
8	0	0							

Feld 17 – Menge in der Besonderen Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebene Besondere Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, bleibt das Feld frei. Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Beispiel:

XVI | 85.15

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:		
– andere Elektrowärmegeräte:		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8516 71 00	St
-- Brotröster (Toaster)	8516 72 00	St
-- andere:		
--- Warmhalteplatten	8516 79 10	St
--- Fritteusen	8516 79 20	St
--- andere	8516 79 80	St

Es werden 1000 elektrische Haushaltskaffeemaschinen der Warennummer 8516 71 00 bezogen.

17 Menge in der Besonderen Maßeinheit									
1	0	0	0						

Feld 18 – Rechnungsbetrag in vollen Euro

Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und ohne ggf. berechnete Umsatzsteuer oder Verbrauchsteuer (z. B. Tabaksteuer) anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann z. B. der Devisenkurs lt. Tagespresse oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird die Rechnung später als im darauffolgenden Monat (siehe Ausführungen in Nr. 1.5) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden.

Gewährte Skontibeträge sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der bei Ihnen üblichen Handhabung auszugehen.

Bei einem nicht berechneten innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z.B. Eingang zur aktiven Lohnveredelung, Reparatur oder nicht berechnete Ersatzlieferung) oder bei einer im Ausland durchgeführten passiven Lohnveredelung oder Reparatur bleibt das Feld 18 leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 9.2]).

Beispiel:

Es werden Kaffeemaschinen zu einem Rechnungspreis von 59.999,80 Euro gekauft.

18 Rechnungsbetrag in vollen Euro									
6	0	0	0	0					

Feld 19 – Statistischer Wert in vollen Euro

Dieses Feld muss bei Vordruckmeldungen nicht ausgefüllt werden, wenn es sich bei der Warentransaktion um einen Kauf (Schlüssel 11 in Feld 10) handelt. Ansonsten gilt folgende Regelung:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze, d.h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z.B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen.

Beim Eingang nach passiver wirtschaftlicher Lohnveredelung (Schlüssel 51 in Feld 10) oder nach ausgeführter Reparatur (Schlüssel 52 oder 53 in Feld 10) ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten bzw. reparaturbedürftigen Waren zuzüglich aller außerhalb des Erhebungsgebietes für die Veredelung bzw. Reparatur und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Eingängen von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 61 in Feld 10) geliefert werden, ist als Statistischer Wert anzugeben: der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; Gleiches gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern. Entsprechend ist bei Eingängen zur aktiven wirtschaftlichen Lohnveredelung oder zur Reparatur (Schlüssel 41 bis 43 in Feld 10) zu verfahren.

Bei Rücksendungen von Waren (Schlüssel 21 in Feld 10) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der bei der Versendung angemeldete (ggfs. anteilige) Wert anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig [siehe Nr. 9.2]).

Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben.

Beispiel:

Aktive Lohnveredelung: Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert frei Haus von 10.300,- Euro wird zur Be- oder Verarbeitung vorübergehend importiert. Die anteiligen inländischen Beförderungskosten betragen 112,70 Euro.

19 Statistischer Wert									
1	0	1	8	7					

Feld 20 – Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittanmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

<p>20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittanmelders</p> <p>Frankfurt, 09. Februar 2004</p> <p>Im Auftrag Schmitt, Max Abteilungsleiter Einkauf</p> <p><i>Max Schmitt</i></p>

Das ausgefüllte Muster eines Vordrucks N "Eingang" ist im Anhang 3 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten

Werden zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren (z.B. Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist nur eine Meldung über den Gesamtvorgang abzugeben und zwar für den Berichtsmonat, in dem die letzte Teilsendung erfolgt ist.

7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden

Bei Waren verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet:

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 88 und 90 des Warenverzeichnisses, die **ohne** den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich 2.500 Euro dürfen die Waren, wenn die Sendung mehr als 2 verschiedene Waren enthält, unter den für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen usw. vorgesehenen Warennummern (z. B. 8413 91 90, 8466 93 95) angemeldet werden, auch wenn sich darunter Teile befinden, die an anderer Stelle im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannt oder inbegriffen sind.

Bei einem Gesamtwert der Sendung von mehr als 2.500 Euro besteht die Möglichkeit, der Ware, auf die wertmäßig der größte Anteil einer Sendung entfällt, auch alle jene Positionen zuzurechnen, die zu anderen Warennummern gehören, jedoch nur bis zu einem Wert von einschließlich 1.000 Euro je Warenposition.

Diese Erleichterungen gelten nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die

Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

Für weitergehende Vereinfachungen ist eine Genehmigung des Statistischen Bundesamtes erforderlich. Der Antrag muss Aufschluss über den Gesamtwert der Sendung sowie über die Art und den Wert der zusammenfassenden Waren geben.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an: +49 (0) 611 / 75 45 22.

8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen

Für die Anmeldung der Versendung oder des Eingangs vollständiger Fabrikationsanlagen gibt es ein vereinfachtes Verfahren. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muss 1,5 Mio. Euro überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat bzw. Versendungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluss der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden. Im Genehmigungsschreiben werden die auf dem Intrastat-Vordruck zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Vorbemerkungen zu Kapitel 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an: +49 (0) 611 / 75 45 22.

VAKAT

9. Beispiele und Sonderfälle

9.1 Auskunftspflicht

a) Sachverhalt (Privatperson als Geschäftspartner)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft eine Ware an eine französische Privatperson F.

Fall 1: D versendet die Ware an F.

Fall 2: F holt die Ware (kein neues Fahrzeug!) bei D ab und verbringt sie in eigener Verantwortung nach Frankreich

Frage: Ist D auskunftspflichtig?

Antwort:

zu Fall 1: D ist als ein in Deutschland umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen auskunftspflichtig, da es mit F einen Vertrag geschlossen hat, der zum Verbringen der Ware nach Frankreich geführt hat. Der Umstand, dass die Lieferung an eine Privatperson erfolgt, ist für die Beurteilung der Auskunftspflicht in Deutschland nicht relevant.

zu Fall 2: D ist nicht auskunftspflichtig, da weder ein Vertrag zur Lieferung vorliegt noch die Versendung von D vorgenommen wird ("Geschäft über den Ladentisch"). F führt den Transport in eigener Regie durch, ist aber als Privatperson ebenfalls nicht auskunftspflichtig.

b) Sachverhalt (Beförderung durch Erstverkäufer)

Ein deutsches Unternehmen D1 kauft bei einem anderen deutschen Unternehmen D2 eine Ware. D2 verbringt im Auftrag von D1 die Ware unmittelbar nach Belgien.

Frage: Wer ist auskunftspflichtig?

Antwort: D1 ist auskunftspflichtig, da er als Auftraggeber die Versendung veranlasst hat.

Hinweis: Hierbei wird vereinfachend unterstellt, dass D1 in der Praxis nur in Deutschland umsatzsteuerlich registriert ist, d.h. eine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt.

c) Sachverhalt (Dreiecksgeschäft)

Ein auf der britischen Kanalinsel Guernsey ansässiges Unternehmen kauft bei einem deutschen Unternehmen D eine Ware, wobei diese auftragsgemäß nach Italien verbracht wird.

Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben ?

Antwort: Von D ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Italien abzugeben.

Hinweis: Entsprechend sind Vorgänge zu beurteilen, bei denen ein drittländisches Unternehmen (z. B. ein Schweizer) Auftraggeber ist. Hat der im Ausland ansässige Auftraggeber jedoch eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikations-Nr., wird er statistisch als ein inländisches Unternehmen betrachtet, d. h. der Auftraggeber ist selbst zur Abgabe einer Intrastat-Meldung in Deutschland verpflichtet.

d) Sachverhalt (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft an ein belgisches Unternehmen Waren, die D in Frankreich erworben hat. Die Waren werden unmittelbar von Frankreich nach Belgien verbracht.

Frage: Wo sind Intrastat-Meldungen abzugeben?

Antwort: In Frankreich (Versendung) und in Belgien (Eingang) ist jeweils eine Intrastat-Meldung abzugeben, in Deutschland hingegen nicht. Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich nur in den EU-Mitgliedstaaten abzugeben, die von der Warenbewegung körperlich als Versendungs- bzw. Eingangsmitgliedstaat betroffen sind.

e) Sachverhalt (Durchfuhr)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft an ein dänisches Unternehmen DK Waren, die D in Frankreich erworben hat. Die Waren werden von Frankreich über Deutschland nach Dänemark befördert.

Frage: Ist der Vorgang in Deutschland statistisch zu erfassen?

Antwort: a) Werden die Waren **ohne** Umladung und nur mit beförderungsbedingten Aufenthalten durch Deutschland hindurchgeführt, so ist **keine** Intrastat-Meldung abzugeben.
 b) Werden die Waren in Deutschland umgeladen, so wird nur dann auf eine Meldung verzichtet, wenn im Zeitpunkt der körperlichen Durchfuhr vertraglich feststeht, dass die Waren für ein anderes Land bestimmt sind.
 Werden die Waren jedoch in Deutschland "zwischenlagert", so sind sowohl der Eingang als auch die (Wieder-) Versendung anzumelden.

f) Sachverhalt ("Reihengeschäft")

Ein niederländisches Unternehmen N verkauft Treibstoff an ein deutsches Unternehmen D1 mit der Lieferbedingung ab Tanklager Rotterdam. D1 verkauft die Partie mit gleicher Lieferbedingung weiter an das deutsche Unternehmen D2, welches wiederum zu gleichen Bedingungen an das deutsche Unternehmen D3 weiterveräußert. D3 veranlasst den Transport der Treibstoffpartie nach Deutschland.

Fragen:

- a) Wann ist der Vorgang zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Eine Intrastat-Meldung Eingang ist dann abzugeben, wenn die Treibstoffpartie körperlich nach Deutschland gelangt.

Zu b): Auskunftspflichtig, d. h. zur Abgabe der Intrastat-Meldung Eingang verpflichtet, ist das Unternehmen D3, da es als Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter die Beförderung des Treibstoffs durchführt bzw. veranlasst.

g) Sachverhalt (Zulieferung)

Ein belgisches Möbelhaus B kauft bei einem deutschen Unternehmen D1 Bezugstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden unmittelbar zu einem weiteren deutschen Unternehmen D2 verbracht, das im Rahmen eines selbständigen Vertrages mit B unter Verwendung der von D1 bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel herstellt und nach Belgien versendet.

Fragen:

- a) Welche Warenbewegung ist zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Anzumelden ist die Ware, die über die Grenze des deutschen Erhebungsgebietes verbracht wird, d. h. der komplette Polstersessel. Die in einem separaten Vertrag zwischen B und D1 gekauften und dem Unternehmen D2 direkt zugeleiteten Bezugstoffe sind nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik. Sie gehen lediglich als Wertbestandteil in den Statistischen Wert des von D2 gemeldeten Polstersessels ein. Als Art des Geschäfts ist Schlüssel „91“ anzugeben.

Zu b): Auskunftspflichtiger in Deutschland ist D2, da D2 die Versendung des Polstersessels vornimmt. D1 ist nicht auskunftspflichtig, weil insbesondere kein Vertrag über eine grenzüberschreitende Lieferung von Bezugstoff abgeschlossen wurde.

D2 gibt in seiner Versendungsmeldung als Rechnungswert zwar nur die von ihm an das belgische Unternehmen berechnete Leistung an. Bei der Ermittlung des Statistischen Wertes für die Polstersessel muss D2 jedoch den Wert der zugelieferten Bezugstoffe hinzurechnen. Ist der Wert nicht bekannt, muss er geschätzt werden.

h) Sachverhalt (Unterwegsverzollung)

Ein deutsches Unternehmen D kauft im Nicht-EU-Mitgliedstaat Schweiz Waren ein und lässt diese via Österreich nach Deutschland verbringen. Beim Zollamt an der schweizerisch/ österreichischen Grenze werden die Waren in das Verfahren des zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehrs mit gleichzeitiger innergemeinschaftlicher Lieferung nach Deutschland übergeführt.

Frage:

Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

In Deutschland ist von D eine Intrastat-Meldung Eingang abzugeben, da die Waren durch die Überführung in den freien Verkehr statistisch zu Gemeinschaftswaren geworden sind und der anschließende Weitertransport der Ware von Österreich nach Deutschland ein im Intrastat-Erhebungssystem zu erfassender innergemeinschaftlicher Warenverkehr ist.

i) Sachverhalt (indirekte Ausfuhr)

Ein deutsches Unternehmen D verkauft Waren an einen kanadischen Kunden. Die Waren werden zunächst von Deutschland nach Antwerpen (Belgien) verbracht, um dort nach Übersee verschifft zu werden. Die auszuführenden Waren werden erst in Antwerpen in das EU-Ausfuhrverfahren überführt, d. h. die Abgabe der für den Drittlandsexport vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung erfolgt beim belgischen Zoll.

Frage:

Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort:

In Deutschland ist von D eine Intrastat-Meldung Versendung für einen Versand nach Belgien abzugeben. Da die Erledigung des zollamtlichen Ausfuhrverfahrens und damit die statistische Erfassung der Drittlandsausfuhr nach Kanada erst in Belgien erfolgt, ist der vorangegangene innergemeinschaftliche Warenverkehr im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu erheben.

Hinweis: Würde das EU-Ausfuhrverfahren bereits in Deutschland durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll begonnen werden (Regelfall), so wäre keine Intrastat-Meldung abzugeben.

j) Sachverhalt (Kommissionsgeschäft)

Ein deutscher Kommissionär D1 wird für Rechnung eines französischen Unternehmers F tätig und verkauft im eigenen Namen an einen deutschen Unternehmer D2 eine Ware, die dann unmittelbar von F an D2 geliefert wird.

Frage:

Wer ist in Deutschland auskunftspflichtig?

Antwort:

D1 ist im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig, weil für ihn ein Vertrag mit F vorliegt, der das Verbringen der Waren nach Deutschland zum Inhalt hat. Für D2 liegt lediglich ein Inlandsgeschäft vor, welches nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik ist.

Hinweis: Bei einer entsprechenden Geschäftsabwicklung über einen Handelsvertreter (§§ 84ff HGB) wäre D2 zur Abgabe einer Intrastat-Meldung verpflichtet, weil in diesem Fall ein Vertrag zwischen D2 und F vorläge und der Handelsvertreter nur vermittelt oder im Namen des F einen Liefervertrag abschließt.

k) Sachverhalt (Konsignationslager)

Eine Ware wird von einem italienischen Unternehmer I in das Konsignationslager eines deutschen Konsignators D1 nach Deutschland verbracht, wobei I Eigentümer der Ware bleibt. D1 verkauft anschließend im eigenen Namen und auf Rechnung von I die Ware an einen anderen deutschen Unternehmer D2.

Fragen:

- a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Die Verbringung der Waren aus Italien auf ein Konsignationslager in Deutschland löst sofort eine Versendungsmeldung in Italien und eine Eingangsmeldung in Deutschland aus. Der Weiterverkauf von D1 an D2 ist kein im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

Zu b): Zur Versendungsmeldung in Italien ist I, zur Eingangsmeldung in Deutschland D1 verpflichtet. Die Auskunftspflicht ergibt sich daraus, dass I die Versendung der Waren nach Deutschland vornimmt und D1 die Waren entgegennimmt.

l) Sachverhalt (Werklieferung)

Ein französisches Unternehmen F schließt mit einem deutschen Unternehmen D einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich F dem Unternehmen D gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von F hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie D übereignet.

Frage:

Wann und durch wen sind die von F nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?

Antwort:

1. Hat das ausführende Unternehmen F in Deutschland eine Steuernummer, so ist F verpflichtet, für die nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien zum Zeitpunkt ihrer Verbringung eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.
2. Hat F in Deutschland keine Steuernummer, so hat D nach Abnahme der Fabrik eine Intrastat-Meldung über die aus Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben.

m) Sachverhalt (unternehmensinternes Verbringen)

Ein deutscher Unternehmer D unterhält in Belgien ein zentrales Zwischen- und Auslieferungslager. Alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus der deutschen Produktion werden in dieses Lager verbracht, außerdem werden alle EU-Kunden, einschließlich der deutschen, unmittelbar aus diesem Lager beliefert.

Frage:

Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

Alle (körperlichen) Warenbewegungen zwischen dem belgischen Lager und Deutschland sind zu erfassen. Demnach sind alle von Deutschland aus in das belgische Lager verbrachten Halb- und Fertigerzeugnisse in Deutschland als Versendung zu melden. Alle wieder nach Deutschland zurückgebrachten Halb- und Fertigerzeugnisse sind in Deutschland als Eingang zu melden. Für Lieferungen aus dem belgischen Lager in andere EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland jedoch keine weiteren Meldungen erforderlich. In allen Fällen, in denen in Deutschland eine statistische Meldung zu machen ist, ist der deutsche Unternehmer D hierfür verantwortlich.

n) Sachverhalt (zwischengeschaltetes inländisches Veredelungsgeschäft)

Ein deutscher Unternehmer D1 kauft in Frankreich Textilien. Diese werden vom französischen Unternehmen zunächst an ein anderes deutsches Unternehmen D2 geliefert, das die Textilien im Auftrag des D1 bedruckt. Im Anschluss an die Bearbeitung werden die Textilien von D1 an ein österreichisches Unternehmen (Ö) verkauft. Die Lieferung erfolgt direkt von D2 an Ö.

Frage:

Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

Die jeweiligen Warenbewegungen über die deutsche Grenze sind Gegenstand der Intrahandelsstatistik (Wareneingang aus Frankreich, Warenversendung nach Österreich). Auskunftspflichtig ist in beiden Fällen D1 als inländischer Vertragspartner. Das zwischengeschaltete inländische Veredelungsgeschäft zwischen D1 und D2 bleibt im Rahmen der Intrahandelsstatistik unberücksichtigt.

9.2 Retouren und Gutschriften

Sachverhalt:

Ein deutsches Unternehmen D bezieht aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren. Die Überprüfung der eingegangenen Waren ergibt, dass ein Teil der gelieferten Waren schadhaft ist.

Bei der anschließenden Schadensregulierung oder Garantieabwicklung können folgende Fälle unterschieden werden:

- a) Es erfolgt die Rücksendung des beanstandeten Teils der Waren gegen Gutschrift.
- b) Die beanstandete Ware bleibt bei D und es wird lediglich eine Gutschrift erteilt.
- c) Der beanstandete Teil der Ware wird zurückgesandt und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.
- d) Die beanstandete Ware verbleibt bei D und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

Frage:

Was hat D bei den einzelnen Fällen bezüglich der Intrahandelsstatistik zu veranlassen?

Antwort:

Grundsätzlich hat D zunächst eine Intrastat-Meldung Eingang über die gesamte Warensendung abzugeben. Bezüglich der weiteren Abwicklung ist dann wie folgt zu verfahren:

zu a): Für die zurückgesandte beanstandete Ware ist eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben. Hierbei ist im Vordruck-Feld 19 (Statistischer Wert) der Betrag der Gutschrift einzutragen, Feld 18 (Rechnungsbetrag) bleibt frei.

(Hinweis: Eine Eingangs-Meldung mit negativen Werten ist **nicht** zulässig.)

zu b): Der Betrag der Gutschrift für die beanstandeten Waren ist bei der Wertangabe (Rechnungsbetrag in Feld 18) zu berücksichtigen, d. h.

- ist die Intrastat-Meldung Eingang noch nicht abgegeben worden, ist die Gutschrift unmittelbar in Abzug zu bringen;
- ist die Intrastat-Meldung bereits abgesandt worden, ist eine Korrektur der ursprünglichen Eingangs-Meldung in Form einer berichtigten Kopie abzugeben (Nr. 4.3).

(Hinweis: Eine Versendungs-Meldung über den gutgeschriebenen Betrag ist **nicht** zulässig.)

zu c): Für die zurückgesandten beanstandeten Waren ist eine Intrastat-Meldung Versendung abzugeben. Für die Ersatzlieferung ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang erforderlich.

Sowohl in der Versendungs-Meldung über die zurückgegebene Ware als auch in der Eingangs-Meldung über die Ersatzlieferung ist kein Rechnungsbetrag (Feld 18) einzutragen, als Statistischer Wert (Feld 19) ist jeweils der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangs-Meldung anzugeben.

zu d): Für die gelieferte Ersatzware ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang erforderlich. Hierbei ist kein Rechnungsbetrag (Feld 18) anzugeben, als Statistischer Wert (Feld 19) ist der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangs-Meldung anzugeben.

9.3 Anmeldung von Software

Software-Erzeugnisse sind grundsätzlich nur dann zur Intrahandelsstatistik anzumelden, wenn sie per Datenträger (z. B. CD-ROM, Disketten usw.) über die deutsche Grenze bewegt werden. D. h. Software, die via **Internet** versandt bzw. heruntergeladen wird, ist wegen der Einstufung als (reine) Dienstleistung von der Anmeldung **befreit**.

Bei Softwareprodukten auf Datenträgern ist außerdem zwischen „Standard-Software“ und „Individual-Software“ zu unterscheiden:

Datenträger mit sog. **Standard-Software** sind mit ihrem Gesamtwert (Wert des Datenträgers sowie Wert des Programms bzw. der Daten einschließlich der Kosten für die („Erst-“) Lizenzen) zur Intrahandelsstatistik **anzumelden**.

Unter Standard-Software werden in diesem Zusammenhang in der Regel Datenträger mit Daten und/oder Programmbeehlen verstanden (einschließlich Handbuch), die **seriell** erstellt wurden und als Einheit für eine **Vielzahl** von potentiellen Käufern bestimmt sind. Es steht hierbei der Warencharakter im Vordergrund.

Individual-Software ist hingegen von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchstabe k) der Befreiungsliste (Anhang4). Unter Individual-Software versteht man ein Produkt (in der Regel mit ausführlicher Dokumentation), das ausschließlich für einen **bestimmten Kunden** programmiert wurde.

Lizenzverträge über die Nutzung von Software, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entsprechenden Datenträgertransfer stehen (z. B. nachträgliche Erwerbe von zusätzlichen Nutzungsrechten) sind **nicht** anzumelden, weder selbst, z. B. als Schriftstück, noch als (Wert-) Berichtigung einer bereits erfassten Standard-Software auf Datenträger.

Anmerkung:

*Da auch das Umsatzsteuerrecht bei der Unterscheidung von „Lieferungen“ und „sonstigen Leistungen“ die gleichen Abgrenzungskriterien anwendet, bedeutet dies für die Praxis, dass immer, wenn Softwareumsätze umsatzsteuerrechtlich als **innergemeinschaftliche Lieferungen** oder **Erwerbe** behandelt werden, auch entsprechende **Intrastatmeldungen Versendung** bzw. **Eingang** abzugeben sind.*

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand Januar 2004)
Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten

Belgien	BE	Griechenland	GR	Österreich	AT
Dänemark	DK	Irland	IE	Portugal	PT
Deutschland	DE	Italien	IT	Schweden	SE
Finnland	FI	Luxemburg	LU	Spanien	ES
Frankreich	FR	Niederlande	NL	Vereinigtes Königreich	GB

Beitrittsländer zur Europäischen Union (gültig ab 01. Mai 2004)

Estland	EE	Polen	PL	Ungarn	HU
Lettland	LV	Slowakei	SK	Zypern	CY
Litauen	LT	Slowenien	SI		
Malta	MT	Tschechische Republik	CZ		

Alphabetisches Länderverzeichnis

Abu Dhabi	AE	Belgien	BE	Dahome (ehem.)	BJ
Aden	YE	Belize	BZ	Dänemark	DK
Adschman	AE	Benin	BJ	Demokratische Republik Kongo	CD
Afghanistan	AF	Bermuda	BM	Désirade-I	FR
Ägypten	EG	Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Deutschland	DE
Albanien	AL	Bhutan	BT	Dominica-I	DM
Algerien	DZ	Birma (ehem.)	MM	Dominikanische Republik	DO
Amerikanisch-Samoa	AS	Bolivien	BO	Dschibuti	DJ
Amiranten-In	SC	Bonaire-I	AN	Dubai	AE
Andorra	AD	Borneo, Nord-	MY	Ecuador	EC
Angola	AO	Borneo, Süd-	ID	El Salvador	SV
Anguilla	AI	Bosnien	BA	Elfenbeinküste	CI
Annobon-I	GQ	Botsuana	BW	Eritrea	ER
Antarktis	AQ	Bouvetinsel	BV	Estland	EE
Antigua-I	AG	Brasilien	BR	Falklandinseln	FK
Antillen, Niederl.	AN	Brit.Terr.im Ind.Ozean	IO	Färöer-In	FO
Äquatorialguinea	GQ	Brunei Darussalam	BN	Fidschi	FJ
Arab. Emirate,Ver.	AE	Bulgarien	BG	Finnland	FI
Argentinien	AR	Burkina Faso	BF	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Armenien	AM	Burundi	BI	Formosa	TW
Aruba-I	AW	Büsingen	CH	Frankreich	FR
Ascension	SH	Cabinda-Landana	AO	Französische Südgebiete	TF
Aserbaidshchan	AZ	Caicos-In	TC	Fudschaira	AE
Äthiopien	ET	Campbell-I	NZ	Futuna-I	WF
Australien	AU	Ceuta	XC	Gabun	GA
Azoren	PT	Ceylon (ehem.)	LK	Galapagos-In	EC
Bahamas	BS	Chile	CL	Gambia	GM
Bahrain	BH	China	CN	Gazastreifen	PS
Baker-I	UM	Cook-In	CK	Georgien	GE
Bangladesch	BD	Cookinseln	CK	Gesellschafts-In	PF
Barbados-I	BB	Costa Rica	CR	Ghana	GH
Barbuda	AG	Côte d'Ivoire	CI	Gibraltar	GI
Belarus	BY	Cristobal	PA	Gilbert-In(ehem.)	KI
Belau	PW	Curaçao-I	AN		

noch Anhang 1

Grenada-I	GD	Luxemburg	LU	Réunion	FR
Griechenland	GR	Macau	MO	Rhodesien (ehem.)	ZW
Grönland	GL	Madagaskar	MG	Riukiu-In	JP
Großbritannien	GB	Madeira	PT	Ruanda	RW
Guadeloupe-In	FR	Malawi	MW	Rumänien	RO
Guam	GU	Malaysia	MY	Russische Föderation	RU
Guatemala	GT	Malediven	MV	Russland	RU
Guayana, Franz.	FR	Mali	ML	Saba-I	AN
Guinea	GN	Malta	MT	Sabah	MY
Guinea-Bissau	GW	Man-I	GB	Salomon-In (Papua)	PG
Guyana	GY	Mandschurei	CN	Salomonen	SB
Haiti	HT	Marie-Galante-I	FR	Sambia	ZM
Heard und McDonaldinseln	HM	Marokko	MA	Samoa	WS
Heard-I	HM	Marshallinseln	MH	Samoa (West-)(ehem.)	WS
Heiliger Stuhl	VA	Martinique-I	FR	Samoa, amerikanisch	AS
Herzegowina	BA	Mauretanien	MR	San Marino	SM
Honduras	HN	Mauritius	MU	Sansibar	TZ
Hongkong	HK	Mayotte	YT	Santa-Cruz-In	SB
Howland-I	UM	Mazedonien	MK	São Tomé-I	ST
Indien	IN	McDonald-In	HM	Sarawak	MY
Indonesien	ID	Melilla	XL	Saudi-Arabien	SA
Innere Mongolei	CN	Mexiko	MX	Schardscha	AE
Irak	IQ	Midway-In	UM	Schweden	SE
Iran, Islam. Rep.	IR	Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM	Schweiz	CH
Irland	IE	Miquelon-In	PM	Senegal	SN
Island	IS	Moldau, Republik	MD	Serbien	CS
Israel	IL	Monaco	FR	Serbien und Montenegro	CS
Italien	IT	Mongolei	MN	Seychellen	SC
Jamaika	JM	Montenegro	CS	Sierra Leone	SL
Japan	JP	Montserrat-I	MS	Sikkim	IN
Jemen	YE	Mosambik	MZ	Simbabwe	ZW
Jericho	PS	Myanmar	MM	Singapur	SG
Jordanien	JO	Namibia	NA	Slowakei	SK
Jugoslawien (ehem.)	CS	Nauru	NR	Slowenien	SI
Jungfern-In, Amerik.	VI	Nepal	NP	Somalia	SO
Jungfern-In, Brit.	VG	Neukaledonien	NC	Sous-le-Vent-In	PF
Kaimaninseln	KY	Neuseeland	NZ	Spanien	ES
Kambodscha	KH	Nevis-I	KN	Sri Lanka	LK
Kamerun	CM	Nicaragua	NI	St. Barthélemy	FR
Kanada	CA	Niederlande	NL	St. Christoph(St.Kitts)-Nevis (ehem.)	KN
Kanal-In, Brit.	GB	Niederländische Antillen	AN	St. Eustatius-I	AN
Kanarische In	ES	Niger	NE	St. Helena-I	SH
Kap Verde	CV	Nigeria	NG	St. Kitts-I	KN
Karolinen-In	FM	Niue	NU	St. Lucia	LC
Kasachstan	KZ	Niue-I	NU	St. Martin-I (franz.)	FR
Katar	QA	Nord-Grenadinen	VC	St. Martin-I (niederl.)	AN
Kenia	KE	Nordborneo (Sabah)	MY	St. Pierre-In	PM
Kirgisistan	KG	Nordirland	GB	St. Vincent-I	VC
Kiribati	KI	Nordkorea	KP	Süd-Grenadinen	GD
Kleinere amerikanische Überseeinseln	UM	Nördliche Marianen	MP	Süd-Sandwich-In	GS
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	Norfolkinsel	NF	Südafrika	ZA
Kolumbien	CO	Norwegen	NO	Sudan	SD
Komoren	KM	Obervolta (ehem.)	BF	Südborneo	ID
Kongo, demokratische Republik	CD	Oman	OM	Südgeorgien	GS
Kongo, Republik	CG	Ost-Jerusalem	PS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Korea, Dem. Volksrep.	KP	Österreich	AT	Südkorea	KR
Korea, Republik	KR	Osttimor	TL	Suriname	SR
Kroatien	HR	Pakistan	PK	Svalbard	NO
Kuba	CU	Palau	PW	Swan-(Schwan-) In	HN
Kuwait	KW	Panama (einschl.ehem.Kanalzone)	PA	Swasiland	SZ
Laos, Dem. Volksrep.	LA	Papua-Neuguinea	PG	Syrien, Arab. Rep.	SY
Les Saintes-In	FR	Paraguay	PY	Tadschikistan	TJ
Lesotho	LS	Peru	PE	Tahiti-I	PF
Lettland	LV	Philippinen	PH	Taiwan	TW
Libanon	LB	Pitcairnseln	PN	Tansania, Verein. Rep.	TZ
Liberia	LR	Polen	PL	Tasmanien	AU
Libysch-Arabische Dschamahirija	LY	Polynesien, Fr.-	PF	Teneriffa	ES
Liechtenstein	LI	Portugal	PT	Thailand	TH
Litauen	LT	Príncipe-I	ST		
Lord-Howe-I (austral.)	AU	Puerto Rico	US		
Lord-Howe-In (Salomonen)	SB	Ras el-Chaima	AE		

noch Anhang 1

Tibet	CN	Tubuai-In	PF	Venezuela	VE
Timor, Ost	TL	Tunesien	TN	Verein. Arab. Emirate	AE
Timor-Leste	TL	Türkei	TR	Vereinigte Staaten	US
Tobago-I	TT	Turkmenistan	TM	Vereinigtes Königreich	GB
Togo	TG	Turks-In	TC	Vietnam	VN
Tokelau	TK	Tuvalu	TV	Wake-I	UM
Tokelau- (Union-) In	TK	Uganda	UG	Wallis-In	WF
Tonga	TO	Ukraine	UA	Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
Trinidad-I	TT	Umm al-Kaiwain	AE	Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Tristan da Cunha-I	SH	Ungarn	HU	Weißrussland	BY
Tschad	TD	Uruguay	UY	Westjordanland	PS
Tschagos-In	IO	Usbekistan	UZ	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Tschechische Republik	CZ	Vanuatu	VU	Zentralafrikanische Republik	CF
Tuamotu- (Paumotu-) In	PF	Vatikanstadt	VA	Zypern	CY

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

VAKAT

Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) ¹⁾	
Ausnahme: die unter 21-23, 71, 72 und 81 genannten Geschäftsarten	
– Endgültiger Kauf/Verkauf ²⁾	11
– Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht, Kommissions- und Konsignationsgeschäfte	12
– Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
– Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf	14
– Finanzierungsleasing (Mietkauf) ³⁾	15
Rücksendung und Ersatzlieferungen	
– Rücksendung von Waren, die vormals unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 erfasst wurden ⁴⁾	21
– Lieferungen als Ersatz für zurückgesandte Waren	22
– Lieferungen als Ersatz für nicht zurückgesandte Waren (z. B. wegen Garantie)	23
Geschäfte nicht vorübergehender Art mit Eigentumsübertragung, aber ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	
– Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäischen Gemeinschaften ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
– Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen.....	32
– Sonstige Hilfslieferungen (von privaten oder nicht öffentlichen Stellen).....	33
– sonstige Geschäfte	34
Warensendungen zur Lohnveredelung ⁵⁾ oder Reparatur ⁶⁾;	
Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Warensendungen	
– Lohnveredelung	41
– Reparatur und Wartung gegen Entgelt	42
– Reparatur und Wartung ohne Entgelt	43
Warensendungen nach Lohnveredelung ⁵⁾ oder Reparatur ⁶⁾;	
Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Warensendungen	
– Lohnveredelung	51
– Reparatur und Wartung gegen Entgelt	52
– Reparatur und Wartung ohne Entgelt	53
Warenverkehre ohne Eigentumsübergang, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing, sonstige vorübergehende Verwendung außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	
– Operate Leasing ⁷⁾ , Miete, Leihe	61
– Sonstige vorübergehende Verwendung ⁸⁾	62

Fußnoten siehe folgende Seite

noch Anhang 2

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Waresendungen im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	
– für militärische Zwecke	71
– für andere Zwecke (z. B. Airbus-Programm)	72
Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- bzw. Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ⁹⁾	81
Andere Geschäfte	
– nicht anderweitig erfasst.....	91

Anmerkungen:

- 1) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen bzw. Eingänge zu erfassen, d. h. Geschäfte, bei denen
 - das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.
 Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.
 (Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der Grenze abgefertigt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind in dieser Position zu erfassen, sofern nicht ein anderer Zweck bekannt ist.)
- 2) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt; einschließlich „(Rück-)Käufe“ deutscher Waren.
- 3) Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- 4) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern „31-91“ registriert wurden, sind unter der Schlüsselnummer zu erfassen, unter der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte.
- 5) Hier werden Lohnveredelungsverkehre unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung erfasst. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung (Eigenveredelung) ist jedoch unter der Schlüsselnummer „11“ zu erfassen.
- 6) Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- 7) Operate Leasing: Alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Anmerkung Ziffer 3).
- 8) Hier sind alle Versendungen/Eingänge zu erfassen, bei denen von vornherein die Absicht eines späteren Wiedereingangs/einer späteren Wiederversendung besteht, ohne dass eine Eigentumsübertragung stattfindet.
- 9) Unter der Schlüsselnummer „81“ sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer „11“ (ggf. „15“) zu erfassen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N

1 Steuernummer aus der USt-Voranmeldung 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		Zusatz <input type="text"/> <input type="text"/>		Bundesl. FA 0 6		Versendung X									
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift) Fa. Mustermann GmbH Bahnhofstraße 13 65185 Wiesbaden						2 Monat 0 1		3 Jahr 0 4							
4 Drittenmelder (Name und Anschrift) Spedition Wieselflink GmbH Rheinallee 13 55118 Mainz						5 – Statistische Meldung – An das Statistische Bundesamt Außenhandelsstatistik D-65180 Wiesbaden									
6 Warenbezeichnung neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3000 cm ³ Hubraum				7 Pos.-Nr. 0 1		8 Best.-Land a G B		9 Urspr.-Reg. b 0 5		10 Art d. Gesch. 1 1		11 <input type="text"/> <input type="text"/>		12 <input type="text"/> <input type="text"/>	
				13 Warennummer 8 7 0 2 1 0 1 1				14 <input type="text"/> <input type="text"/>				15 <input type="text"/> <input type="text"/>			
16 Eigenmasse in vollen kg 1 8 0 0				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1											
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 2 5 3 0 0				19 Statistischer Wert in vollen Euro <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>											
6 Warenbezeichnung Gefriertruhe mit einem Inhalt von 300 Litern				7 Pos.-Nr. 0 2		8 Best.-Land a G R		9 Urspr.-Reg. b 0 6		10 Art d. Gesch. 5 1		11 <input type="text"/> <input type="text"/>		12 <input type="text"/> <input type="text"/>	
				13 Warennummer 8 4 1 8 3 0 9 1				14 <input type="text"/> <input type="text"/>				15 <input type="text"/> <input type="text"/>			
16 Eigenmasse in vollen kg 1 0 0 0				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 0											
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>				19 Statistischer Wert in vollen Euro 4 7 0 0											
6 Warenbezeichnung Haushaltsstaubsauger von 110 V				7 Pos.-Nr. 0 3		8 Best.-Land a I E		9 Urspr.-Reg. b 1 6		10 Art d. Gesch. 4 1		11 <input type="text"/> <input type="text"/>		12 <input type="text"/> <input type="text"/>	
				13 Warennummer 8 5 0 9 1 0 1 0				14 <input type="text"/> <input type="text"/>				15 <input type="text"/> <input type="text"/>			
16 Eigenmasse in vollen kg 1 0 2 5				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 5 0											
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>				19 Statistischer Wert in vollen Euro 1 8 0 0 0											
6 Warenbezeichnung nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas				7 Pos.-Nr. 0 4		8 Best.-Land a B E		9 Urspr.-Reg. b 9 9		10 Art d. Gesch. 1 1		11 <input type="text"/> <input type="text"/>		12 <input type="text"/> <input type="text"/>	
				13 Warennummer 9 6 1 3 1 0 0 0				14 <input type="text"/> <input type="text"/>				15 <input type="text"/> <input type="text"/>			
16 Eigenmasse in vollen kg 5 0				17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 0 0 0 0											
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 7 5 0				19 Statistischer Wert in vollen Euro <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>											

Erläuterungen:
 Feld 8a: Bestimmungsmitgliedstaat
 8b: Ursprungsregion (Bundesland)
 10: Art des Geschäfts

NV 2002

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittenmellers
 Mainz, 9. Februar 2004
 Im Auftrag
 Maier, Herbert
 Sped. Wieselflink, Abt.-Leiter Versand
H. Maier

noch Anhang 3

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT VORDRUCK N									
1 Steuernummer aus der USt.-Vorankündigung 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1 Zusatz 0 0 2 Bundesl. FA 1 4 2 Monat 0 1 3 Jahr 0 4 Eingang <input checked="" type="checkbox"/>									
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift) Kaufhaus Meier AG Brunnenstraße 1 60599 Frankfurt am Main									
4 Drittmelder (Name und Anschrift)									
5 - Statistische Meldung - An das Statistische Bundesamt Außenhandelsstatistik D-65180 Wiesbaden									
6 Warenbezeichnung elektrische Haushaltskaffeemaschine									
7 Pos.-Nr. 0 1 8 Vers.-Land a F R 9 Best.-Reg. b 1 4 10 Art d. Gesch. 1 1 11 12									
13 Warennummer 8 5 1 6 7 1 0 0 14 Urspr.-Land F R 15									
16 Eigenmasse in vollen kg 8 0 0 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 1 0 0 0									
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 6 0 0 0 0 19 Statistischer Wert in vollen Euro									
6 Warenbezeichnung frische Süßorangen der Sorte Navel									
7 Pos.-Nr. 0 2 8 Vers.-Land a E S 9 Best.-Reg. b 1 5 10 Art d. Gesch. 1 1 11 12									
13 Warennummer 0 8 0 5 1 0 3 0 14 Urspr.-Land E S 15									
16 Eigenmasse in vollen kg 5 0 0 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit									
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 3 0 0 19 Statistischer Wert in vollen Euro									
6 Warenbezeichnung Strickjacken für Männer aus Schafwolle									
7 Pos.-Nr. 0 3 8 Vers.-Land a I E 9 Best.-Reg. b 0 6 10 Art d. Gesch. 1 1 11 12									
13 Warennummer 6 1 1 0 1 1 3 0 14 Urspr.-Land I E 15									
16 Eigenmasse in vollen kg 3 1 0 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 6 0 0									
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 2 1 3 0 0 19 Statistischer Wert in vollen Euro									
6 Warenbezeichnung Handkreissägen mit Elektromotor									
7 Pos.-Nr. 0 4 8 Vers.-Land a I T 9 Best.-Reg. b 0 7 10 Art d. Gesch. 5 1 11 12									
13 Warennummer 8 4 6 7 2 2 3 0 14 Urspr.-Land F R 15									
16 Eigenmasse in vollen kg 6 0 0 17 Menge in der Besonderen Maßeinheit 2 0 0									
18 Rechnungsbetrag in vollen Euro 19 Statistischer Wert in vollen Euro 4 7 5 0 0									
Erläuterungen: Feld 8a : Versendungsmitgliedstaat 8b : Bestimmungsregion (Bundesland) 10 : Art des Geschäfts 14 : Ursprungsland NE 2002									
20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders Frankfurt am Main, 9. Februar 2004 Schmitt, Max Abteilungsleiter Einkauf 									

Befreiungsliste

Befreit von der Anmeldung sind folgende Waren:

- a) gesetzliche Zahlungsmittel (ausgenommen Sammlungsstücke und Münzen aus Edelmetall), Wertpapiere;
- b) Währungsgold;
- c) Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
- d) sofern sie für diplomatische und ähnliche Zwecke bestimmt sind:
 1. Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,
 2. Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,
 3. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;
- e) sofern der Warenverkehr vorübergehenden Charakter hat, d.h. die Waren kehren innerhalb von 24 Monaten zurück:
 1. Messe- und Ausstellungsgut,
 2. Theaterdekorationen,
 3. Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
 4. Berufsausrüstung im Sinne des Internationalen Zollübereinkommens vom 8. Juni 1968,
 5. Spielfilme,
 6. Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 7. Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 8. Warenmuster (Warenmuster sind auch dann befreit, wenn sie im Bestimmungsland verbleiben und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind),
 9. Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel,
 10. Waren, die zur Reparatur von Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln bestimmt sind sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen ausgetauscht wurden,
 11. Umschließungen,
 12. Leihgut (Warenbewegung ohne Entgelt), Mietgeschäfte und Operate Leasing,
 13. Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 14. zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren (entsprechende Waren sind auch dann von der Anmeldung befreit, wenn sie nicht zurückgesandt werden, weil sie bei den Untersuchungen verbraucht wurden oder wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind);
- f) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:
 1. Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,
 2. Reisegeräte, -verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte, zu eigenem Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, vorausgesandt oder nachgesandt,
 3. Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut,
 4. Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,
 5. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
 6. unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren,
 7. Ballast,
 8. Briefmarken,
 9. pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;

noch Anhang 4

- g) Erzeugnisse, die im Rahmen von außergewöhnlichen Abkommen über gemeinsame Maßnahmen für den Personen- und Umweltschutz eingesetzt werden;
- h) Waren des nicht kommerziellen Warenverkehrs zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen (Grenzverkehr); von Landwirten auf Grundstücken außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebietes, in dem sie ihren Betriebssitz haben, erwirtschaftete Erzeugnisse;
- i) Waren, die aus einem nationalen statistischen Erhebungsgebiet durch das Ausland – unmittelbar oder nach beförderungsbedingtem Aufenthalt – wieder in dasselbe nationale statistische Erhebungsgebiet gelangen (Zwischenauslandsverkehr);
- j) versandte Waren, die für die außerhalb des statistischen Erhebungsgebietes stationierten nationalen Streitkräfte bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat eingegangene Waren, die von den nationalen Streitkräften außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets verbracht wurden, sowie Waren, die von den im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates stationierten Streitkräften eines Mitgliedstaates dort erworben oder veräußert wurden;
- k) zur Weitergabe von Informationen ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines speziellen Kunden entwickelt wurden oder die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise zur Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden;
- l) Trägerraketen für Raumflugkörper
 - bei der Versendung und beim Eingang im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum
 - zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum.

Anwendung des Intrastat – Erhebungssystem (Vordruck N)

Mitgliedstaaten	besondere Teile des Hoheitsgebietes	Verwendung des Vordrucks N oder des „Zollvordrucks“ Einheitspapier (EP)
Belgien	—	N
Dänemark		N
	Färöer Inseln	EP
	Grönland	EP
Deutschland (einschließlich Helgoland)		N
	Büdingen	EP
Estland ⁴⁾	—	N
Finnland		N
	Åland-Inseln	EP
Frankreich		N
	Überseeische Départements ¹⁾	EP
	Überseeische Gebiete ²⁾	EP
	Gebietskörperschaften ³⁾	EP
Griechenland		N
	Berg Athos	EP
Irland	—	N
Italien		N
	Livigno	EP
	Campione d`Italia	EP
Lettland ⁴⁾	—	N
Litauen ⁴⁾	—	
Luxemburg	—	N
Malta ⁴⁾	—	N
Niederlande (nur europäische Gebiete)	—	N
Österreich	—	N
Polen ⁴⁾	—	N
Portugal	—	N
Schweden	—	N
Slowakei ⁴⁾	—	N
Slowenien ⁴⁾	—	N
Spanien		N
	Kanarische Inseln	EP
	Ceuta	EP
	Melilla	EP
Tschechien ⁴⁾	—	N
Ungarn ⁴⁾	—	N
Vereinigtes Königreich		N
	Kanalinseln	EP
	Insel Man	N
	Gibraltar	EP
Zypern ⁴⁾	—	N

 Anmerkungen ¹⁾ Martinique, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

²⁾ Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

³⁾ Mayotte, St. Pierre, Miquelon

⁴⁾ ab 1. Mai 2004

noch Anhang 5

	Übrige Gebiete	Verwendung des Vordrucks N oder des „Zollvordrucks“ Einheitspapier (EP)
	Monaco	N
	San Marino	EP
	Andorra	EP
	Vatikanstadt	EP

Liste der Warennummern, bei denen auf die Angabe der Eigenmasse verzichtet wird:

(Stand: Januar 2004)

0105 11 11	2204 21 66	2204 29 84	5702 39 10
0105 11 19	2204 21 67	2204 29 87	5702 39 90
0105 11 91	2204 21 68	2204 29 88	5702 41 00
0105 11 99	2204 21 69	2204 29 89	5702 42 00
0105 12 00	2204 21 71	2204 29 91	5702 49 10
0105 19 20	2204 21 74	2204 29 92	5702 49 90
0105 19 90	2204 21 76	2204 29 93	5702 51 00
	2204 21 77	2204 29 94	5702 52 00
0407 00 11	2204 21 78	2204 29 95	5702 59 00
	2204 21 79	2204 29 96	5702 91 00
2202 10 00	2204 21 80	2204 29 97	5702 92 00
2202 90 10	2204 21 81	2204 29 98	5702 99 00
2202 90 91	2204 21 82	2204 29 99	
2202 90 95	2204 21 83		5703 10 00
2202 90 99	2204 21 84	2205 10 10	5703 20 11
	2204 21 87	2205 10 90	5703 20 19
2203 00 01	2204 21 88	2205 90 10	5703 20 91
2203 00 09	2204 21 89	2205 90 90	5703 20 99
2203 00 10	2204 21 91		5703 30 11
	2204 21 92	2206 00 10	5703 30 19
2204 10 11	2204 21 93	2206 00 31	5703 30 51
2204 10 19	2204 21 94	2206 00 39	5703 30 59
2204 10 91	2204 21 95	2206 00 51	5703 30 91
2204 10 99	2204 21 96	2206 00 59	5703 30 99
2204 21 10	2204 21 97	2206 00 81	5703 90 00
2204 21 11	2204 21 98		
2204 21 12	2204 21 99	2207 10 00	5704 10 00
2204 21 13	2204 29 10	2207 20 00	5704 90 00
2204 21 17	2204 29 12		
2204 21 18	2204 29 13	2209 00 99	5705 00 10
2204 21 19	2204 29 17		5705 00 30
2204 21 22	2204 29 18	2716 00 00	5705 00 90
2204 21 24	2204 29 42		
2204 21 26	2204 29 43	3702 51 00	6101 10 10
2204 21 27	2204 29 44	3702 53 00	6101 10 90
2204 21 28	2204 29 46	3702 54 10	6101 20 10
2204 21 32	2204 29 47	3702 54 90	6101 20 90
2204 21 34	2204 29 48		6101 30 10
2204 21 36	2204 29 58	5701 10 10	6101 30 90
2204 21 37	2204 29 62	5701 10 91	6101 90 10
2204 21 38	2204 29 64	5701 10 93	6101 90 90
2204 21 42	2204 29 65	5701 10 99	
2204 21 43	2204 29 71	5701 90 10	6102 10 10
2204 21 44	2204 29 72	5701 90 90	6102 10 90
2204 21 46	2204 29 75		6102 20 10
2204 21 47	2204 29 81	5702 20 00	6102 20 90
2204 21 48	2204 29 82	5702 31 00	6102 30 10
2204 21 62	2204 29 83	5702 32 00	6102 30 90

noch Anhang 6

6102 90 10	6104 69 10	6110 11 30	6212 10 90
6102 90 90	6104 69 91	6110 11 90	6212 20 00
	6104 69 99	6110 12 10	6212 30 00
6103 11 00		6110 12 90	
6103 12 00	6105 10 00	6110 19 10	6401 10 10
6103 19 00	6105 20 10	6110 19 90	6401 10 90
6103 21 00	6105 20 90	6110 20 10	6401 91 00
6103 22 00	6105 90 10	6110 20 91	6401 92 10
6103 23 00	6105 90 90	6110 20 99	6401 92 90
6103 29 00		6110 30 10	6401 99 00
6103 31 00	6106 10 00	6110 30 91	6402 12 10
6103 32 00	6106 20 00	6110 30 99	6402 12 90
6103 33 00	6106 90 10	6110 90 10	6402 19 00
6103 39 00	6106 90 30	6110 90 90	6402 20 00
6103 41 10	6106 90 50		6402 30 00
6103 41 90	6106 90 90	6112 11 00	6402 91 00
6103 42 10		6112 12 00	6402 99 10
6103 42 90	6107 11 00	6112 19 00	6402 99 31
6103 43 10	6107 12 00	6112 31 10	6402 99 39
6103 43 90	6107 19 00	6112 31 90	6402 99 50
6103 49 10	6107 21 00	6112 39 10	6402 99 91
6103 49 91	6107 22 00	6112 39 90	6402 99 93
6103 49 99	6107 29 00	6112 41 10	6402 99 96
	6107 91 10	6112 41 90	6402 99 98
6104 11 00	6107 91 90	6112 49 10	6403 12 00
6104 12 00	6107 92 00	6112 49 90	6403 19 00
6104 13 00	6107 99 00		6403 20 00
6104 19 00		6115 11 00	6403 30 00
6104 21 00	6108 11 00	6115 12 00	6403 40 00
6104 22 00	6108 19 00	6115 19 00	6403 51 11
6104 23 00	6108 21 00		6403 51 15
6104 29 00	6108 22 00	6210 20 00	6403 51 19
6104 31 00	6108 29 00	6210 30 00	6403 51 91
6104 32 00	6108 31 10		6403 51 95
6104 33 00	6108 31 90	6211 11 00	6403 51 99
6104 39 00	6108 32 11	6211 12 00	6403 59 11
6104 41 00	6108 32 19	6211 20 00	6403 59 31
6104 42 00	6108 32 90	6211 32 31	6403 59 35
6104 43 00	6108 39 00	6211 32 41	6403 59 39
6104 44 00	6108 91 10	6211 32 42	6403 59 50
6104 49 00	6108 91 90	6211 33 31	6403 59 91
6104 51 00	6108 92 00	6211 33 41	6403 59 95
6104 52 00	6108 99 10	6211 33 42	6403 59 99
6104 53 00	6108 99 90	6211 42 31	6403 91 11
6104 59 00		6211 42 41	6403 91 13
6104 61 10	6109 10 00	6211 42 42	6403 91 16
6104 61 90	6109 90 10	6211 43 31	6403 91 18
6104 62 10	6109 90 30	6211 43 41	6403 91 91
6104 62 90	6109 90 90	6211 43 42	6403 91 93
6104 63 10			6403 91 96
6104 63 90	6110 11 10	6212 10 10	6403 91 98

noch Anhang 6

6403 99 11	7110 11 00	8539 29 30	8542 21 83
6403 99 31	7110 19 10	8539 29 92	8542 21 85
6403 99 33	7110 19 80	8539 29 98	8542 21 99
6403 99 36	7110 21 00	8539 31 10	8542 29 10
6403 99 38	7110 29 00	8539 31 90	8542 29 20
6403 99 50	7110 31 00	8539 32 10	8542 29 90
6403 99 91	7110 39 00	8539 32 50	
6403 99 93	7110 41 00	8539 32 90	8903 91 10
6403 99 96	7110 49 00	8539 39 00	8903 91 92
6403 99 98		8539 41 00	8903 91 99
	7116 10 00	8539 49 10	8903 92 10
6404 11 00	7116 20 11	8539 49 30	8903 92 91
6404 19 10	7116 20 19		8903 92 99
6404 19 90	7116 20 90	8540 11 11	8903 99 10
6404 20 10		8540 11 13	8903 99 91
6404 20 90	8504 10 10	8540 11 15	8903 99 99
	8504 10 91	8540 11 19	
6405 10 00	8504 10 99	8540 11 91	9001 30 00
6405 20 10	8504 21 00	8540 11 99	9001 40 20
6405 20 91	8504 22 10	8540 12 00	9001 40 41
6405 20 99	8504 22 90	8540 20 10	9001 40 49
6405 90 10	8504 23 00	8540 20 80	9001 40 80
6405 90 90	8504 31 10	8540 40 00	9001 50 20
	8504 31 31	8540 50 00	9001 50 41
7101 10 00	8504 31 39	8540 71 00	9001 50 49
7101 21 00	8504 31 90	8540 72 00	9001 50 80
7101 22 00	8504 32 10	8540 79 00	
	8504 32 30	8540 81 00	9003 11 00
7103 91 00	8504 32 90	8540 89 00	9003 19 10
7103 99 00	8504 33 10		9003 19 30
	8504 33 90	8542 21 01	9003 19 90
7104 10 00	8504 34 00	8542 21 05	
7104 20 00	8504 40 10	8542 21 11	9006 53 10
7104 90 00	8504 40 20	8542 21 13	9006 53 90
	8504 40 50	8542 21 15	
7105 10 00	8504 40 93	8542 21 17	9202 10 10
7105 90 00	8504 50 10	8542 21 20	9202 10 90
		8542 21 25	9202 90 30
7106 10 00	8518 21 90	8542 21 31	9202 90 80
7106 91 10	8518 22 90	8542 21 33	
7106 91 90	8518 29 20	8542 21 35	9204 10 00
7106 92 20	8518 29 80	8542 21 37	9204 20 00
7106 92 80		8542 21 39	
	8539 10 10	8542 21 45	9205 10 00
7108 11 00	8539 10 90	8542 21 50	
7108 12 00	8539 21 30	8542 21 69	9207 90 10
7108 13 10	8539 21 92	8542 21 71	
7108 13 80	8539 21 98	8542 21 73	
7108 20 00	8539 22 10	8542 21 81	

VAKAT

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

I. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Intrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können. Das Ziel der statistischen Beobachtung ist ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Nur wenn eine Ware von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht wird, ist eine statistische Meldung zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

II. Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten – Grundverordnung – (ABl. EG Nr. L 316 S. 1) ¹, zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
2. Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Grundverordnung (ABl. EG Nr. L 228 S. 28) – nachfolgend DurchführungsVO genannt –, zuletzt geändert durch Artikel 20 i. V. m. Anhang II Abschnitt 10 Nr. 20 der Akte über die Bedingung des Beitritts (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33)
3. Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
4. Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
5. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)
6. Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 151 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang II Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
7. Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 364 S. 32)
8. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 254/2000 des Rates vom 31. Januar 2000 (ABl. EG Nr. L 28 S. 16)

¹ Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates durch die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 gültig ab dem 01. Januar 2005

noch Anhang 7

III. Auskunftspflicht

Für die Intrahandelsstatistik besteht gesetzliche Auskunftspflicht, weil nur so sichergestellt werden kann, dass verlässliche und verwertbare statistische Ergebnisse erzielt werden.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 20 Nr. 5 Grundverordnung. Danach ist jede natürliche oder juristische Person, die an einem innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligt ist, auskunftspflichtig. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person bei der Versendung im Absende-mitgliedstaat oder beim Eingang im Eingangsmitgliedstaat eine (deutsche) Umsatzsteuer – Kennnummer hat und **entweder**

- a) den Versendungs- oder Lieferungsvertrag geschlossen hat (reine Beförderungsverträge ausgenommen)
oder
- b) die Versendung oder Entgegennahme der Waren vornimmt oder vornehmen lässt
oder
- c) im Besitz der beförderten Waren ist.

Privatpersonen sind nach Artikel 5 Grundverordnung grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit (Ausnahme - besondere periodische Erhebungen nach Artikel 15 Grundverordnung).

Die Auskunftspflicht ist ausgesetzt, wenn der Wert der Warenverkehre pro Verkehrsrichtung (Versendung oder Eingang) 200 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten hat (Artikel 28 Grundverordnung in Verbindung mit § 30 Abs. 4 AHStatDV).

Wird die Wertgrenze von 200 000 Euro wieder überschritten, entsteht die Meldepflicht erneut.

Der Auskunftspflichtige hat die Daten über die betreffenden Warenverkehre ab dem Monat zu liefern, in dem die Wertgrenze überschritten wird (Artikel 4 DurchführungsVO).

Über das Erlöschen wie auch über das Wiederaufleben der Meldepflicht ergeht keine gesonderte Mitteilung.

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste, Anhang I DurchführungsVO, aufgeführt sind (siehe Anhang 4 der Ausfüllanleitung).

Erhoben werden die Angaben zu Artikel 23 Grundverordnung.

Der Auskunftspflichtige, der die vom INTRASTAT – System verlangten Informationen zu erteilen hat, kann diese Aufgabe an einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Dritten übertragen, wobei er diesem Dritten alle zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht notwendigen Informationen liefern muss. Der Auskunftspflichtige selbst bleibt aber trotz dieser Übertragung für die Erteilung der Auskunft verantwortlich (Artikel 9 Grundverordnung).

IV. Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

V. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 11 AHStatGes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 98 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind, besteht ebenfalls die Pflicht zur Geheimhaltung.

VI. Hilfsmerkmale, laufende Nummern (Ordnungsnummern), Löschen, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die von der Steuerverwaltung zugeteilte Kennnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Name und Anschrift des Unternehmens, die Unternehmens- und die Kennnummer der Steuerverwaltung (Artikel 6 DurchführungsVO) werden zur Führung der Adressdateien nach Artikel 10 Grundverordnung verwendet und können in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S.1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).